



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
5. Mai 2017

Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilli- gung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Praxis	3
2.1. Allgemeines.....	3
3. Verfahren	3
3.1. Verspätete Rückkehr in die Schweiz	4
3.2. Verhältnis Abmeldung - Aufrechterhaltung.....	4
3.3. Verhältnis zur Wiedererteilung und vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung	4
4. Inkrafttreten.....	4

1. Allgemeines

Gemäss Art. 61 Abs. 2 AuG erlischt die Niederlassungsbewilligung, wenn sich der Ausländer während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland aufhält. Stellt er vor Ablauf dieser Frist ein entsprechendes Begehren, so kann die Niederlassungsbewilligung für längstens vier Jahre aufrechterhalten werden.

Wie der Botschaft zu dieser Bestimmung zu entnehmen ist, soll mit der Möglichkeit der Aufrechterhaltung namentlich die internationale berufliche Mobilität und Weiterbildung gefördert werden. Zudem macht diese Lösung den Versuch einer Eingliederung im Herkunfts- oder Heimatstaat ohne Gefahr eines Verlustes des Anwesenheitsrechts in der Schweiz möglich (BBI 2002 3808).

2. Praxis

2.1. Allgemeines

Bei der Auslegung dieser Bestimmung ist davon auszugehen, dass im Ausländerrecht ein Anwesenheitsrecht nur entsteht bzw. weiterbesteht, wenn und solange es durch die persönliche Anwesenheit ausgeübt wird. Die Niederlassungsbewilligung erlischt denn auch bei einer Auslandsabwesenheit von mehr als sechs Monaten von Gesetzes wegen. Sie kann im Fall einer Auslandsabwesenheit von mehr als sechs Monaten nur dann fortbestehen, wenn der Ausländer tatsächlich die Absicht hat, innerhalb der Höchstfrist von vier Jahren wieder in die Schweiz zurückzukehren. Zu berücksichtigen sind demzufolge nur Auslandsaufenthalte, die ihrer Natur nach vorübergehend bzw. zeitlich befristet sind und die Rückkehr in die Schweiz somit nur eine Frage der Zeit ist. Aufgrund der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles muss daher beurteilt werden, ob der Aufenthalt im Ausland diesen Anforderungen entspricht (RE.2012.0783 vom 16. April 2013 mit Verweis auf BGER 2C_461/2012, E. 2.).

Die Ausländerinnen und Ausländer müssen das Gesuch vor Ablauf eines sechsmonatigen Auslandsaufenthalts einreichen (Art. 79 Abs. 2 VZAE). Geht das Gesuch vor Ablauf dieser Frist ein, kommt diesem gemäss Bundesgericht (BGER 2A.86/2004 vom 12. Mai 2004, E. 2.2.2) grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Die Niederlassungsbewilligung erlischt daher nicht automatisch.

Auf die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung besteht kein Anspruch. Die Behörde entscheidet darüber im pflichtgemässen Ermessen gemäss Art. 96 AuG.

3. Verfahren

Gesuche um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung müssen spätestens vor Ablauf eines sechsmonatigen Auslandsaufenthaltes schriftlich gestellt werden (vgl. Art. 79 Abs. 2 VZAE und Ziffer 2.1.). Dies gilt sowohl für Drittstaats- wie auch für EU-/EFTA-Staatsangehörige; es wird keine Unterscheidung vorgenommen. Erfolgt die

Gesuchstellung nach Ablauf von sechs Monaten, ist die Niederlassungsbewilligung erloschen. Der Gesuchsteller wird als Neueinreisender betrachtet und untersteht den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen.

3.1. Verspätete Rückkehr in die Schweiz

Erfolgt die Rückkehr nach Ablauf von sechs Monaten, ohne dass der Ausländer um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ersucht hat, ist die Niederlassungsbewilligung erloschen. Die gleiche Rechtsfolge tritt ein, wenn die Rückkehr nach der gewählten Dauer der Aufrechterhaltung erfolgt. Der Ausländer wird in diesen Fällen als Neueinreisender betrachtet und untersteht grundsätzlich den allgemeinen Zulassungsbestimmungen des AuG und der VZAE. Art. 49 VZAE ist aber zu beachten.

3.2. Verhältnis Abmeldung - Aufrechterhaltung

Eine Abmeldung, die von einem Gesuch um Aufrechterhaltung der Bewilligung (unmittelbar) begleitet ist, hat zum Vornherein nicht die Bedeutung, die Niederlassung erlöschen zu lassen (unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts 2A.357/2000 vom 22. Januar 2001).

Wenn eine Abmeldung erfolgte und später, jedoch innerhalb von sechs Monaten, ein Gesuch um Aufrechterhaltung gestellt wird, ist zu prüfen, ob die Abmeldung in der eindeutigen Absicht, die Schweiz definitiv zu verlassen erfolgte.

3.3. Verhältnis zur Wiedererteilung und vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Wird einem Ausländer, dessen Niederlassungsbewilligung nach einem Auslandsaufenthalt erloschen ist, eine neue Bewilligung erteilt, kann ausnahmsweise die frühere Anwesenheit oder ein Teil davon an die Niederlassungsfrist angerechnet werden (vgl. Art. 34 Abs. 3 AuG und Art. 61 VZAE).

Personen mit einer Niederlassungsbewilligung, die sich in Anwendung von Art. 50 VZAE im Auftrag ihres Arbeitgebers oder zwecks beruflicher Weiterbildung vorübergehend im Ausland aufgehalten haben, kann die Niederlassungsbewilligung nach ihrer Rückkehr sofort wieder erteilt werden, sofern der Auslandsaufenthalt nicht länger als vier Jahre gedauert und die Abwesenheit zudem nicht länger gedauert hat, als dass der Betroffene vorher im Besitz der Niederlassungsbewilligung war.

4. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt per 12. Mai 2015 in Kraft.